

Mehrfertigung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Abwasserzweckverband
Nagold
Postach 1444
72194 Nagold

Karlsruhe, 18.12.2019
Durchwahl 0721 926-7469 / (7468)
Bearbeiter Frau Lindörfer (Herr Schappacher)
E-Mail Gabriela.Lindoefer@rpk.bwl.de
Aktenzeichen: 52-8907.45 K 16375

nachrichtlich (ohne Anlagen):

Landratsamt Calw
-Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz -
Postfach 1263
75363 Calw

Regierungspräsidium Karlsruhe
-Ref. 14-
Kommunalaufsicht
Im Hause

Landratsamt Calw
-Kommunalamt -
Postfach 1263
75363 Calw

 Zuwendung für wasserwirtschaftliche Vorhaben

**Optimierung der P-Elimination auf der Kläranlage des AZV Nagold,
Bauabschnitt 1, K 16375**

Ihr Antrag vom 25.09.2019
Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) vom 2.12.2019

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für
Investitionen an Kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Zuwendungsbescheid

1 Bewilligung

Auf Antrag vom 25.09.2019 wird dem Abwasserzweckverband Nagold für das nachstehend bezeichnete Vorhaben entsprechend dem Verfahren nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 - FrWw 2015 - vom 21. Juli 2015 Az.: 5-8907.00/5, (GABl. Nr. 10, 2015 S. 784 ff.) i. V. m WRRL-Handlungskonzept Abwasser Stufe 2 (UM-Erlass v. 4.07.2019, Az.: 5-8950.00-WRRL/14) und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) eine Zuwendung in Höhe von

1.439.600,00 €

in Worten: -Einemillionvierhundertneunddreißigtausendsechshundert- Euro bewilligt.

Die Zuwendung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Gesamtausgaben	Baukosten-brutto-	Ing. Pauschale	Zuwendungsfähige Ausgaben	Anteil am Verband	Fördersatz (Muster 1 -FrWw-)	Fördersatz + 20% Bonus (max.80%) / Mischfördersatz	Zuwendung-gerundet-
	€	€	%	€	%	%	%	€
Nagold	1.823.525,60	1.056.792,23	10,00	1.162.471,40	52,34	36,70	56,7	659.100,00
Altensteig	132.043,60	76.523,55	10,00	84.175,90	3,79	79,6	80	67.300,00
Ebhausen	345.612,80	200.293,83	10,00	220.323,20	9,92	80	80	176.300,00
Haiterbach	495.424,80	287.114,74	10,00	315.826,20	14,22	73,1	80	252.700,00
Horb a. N.	373.136,40	216.244,65	10,00	237.869,10	10,71	59	79	187.900,00
Rohrdorf	167.232,00	96.916,37	10,00	106.608,00	4,8	0	20	21.300,00
Waldachtal	147.024,80	85.205,64	10,00	93.726,20	4,22	67,1	80	75.000,00
Summen / Mittel	3.484.000,00	2.019.091,00	10,00	2.221.000,00	100,00		64,82	1.439.600,00

1.1 Vorhaben (Zweckbestimmung)

Optimierung der P-Elimination auf der Kläranlage des AZV Nagold, Bauabschnitt 1 gemäß Planung der SAG-Ingenieure vom Sept. 2019:

Einrichtung einer 2-Punkt Fällung:

- Neubau Fällmitteltank mit Anschlussleitungen (Doppelwandig)
- Neubau Fahrzeugtragwanne (Betankungsplatz)
- Technische Ausrüstung der Fällmittelstation und Anbindung an das Leitsystem

Optimierung der Nachklärung NKB I:

- Aufstockung Zulaufgerinne zu den NKB und Verteilerbauwerk
- Einbau höhenverstellbares Einlaufbauwerk am Königsstuhl
- Aufstockung Nachklärbecken I mit Ablaufschwelle mit Schrägklärermodul und Räumern
- Technische Ausrüstung und Anbindung an das Leitsystem.

1.2 Bewilligungszeitraum und Auszahlung der Zuwendung

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom Beginn des Vorhabens bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 2.3 dieses Bescheides.

Eine anteilige Zuwendung kann entsprechend den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums angefordert werden. Die Darstellung der einzelnen Ausgaben erfolgt im „Zahlenmäßigen Nachweis“ -

Muster 5 FrWw -. Die **Landesoberkasse Baden-Württemberg** in Karlsruhe zahlt die Zuwendung entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aus.

Hinweis:

Anträge auf Teilauszahlung der Zuwendung sind zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen. Die Zuwendung ist per E-Mail mit dem „Antrag auf Teilzahlung“ -Muster 4 FrWw 2015- anzufordern. Hierzu wird im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien unter der Rubrik Formulare, wasserwirtschaftliche Vorhaben, ein Formular als Excel-Datei bereitgestellt, mit dem auch der „Zahlenmäßige Nachweis“ nach Muster 5 FrWw 2015 geführt wird. Die Verwendung dieser Formulare ist bindend.

Entgegen der Erläuterungen zum Muster 4 FrWw erfolgt hier die Teilauszahlung **nicht** durch die L-Bank, sondern durch die Landesoberkasse BW.

Bei der Abrechnung des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis -Muster 6 FrWw 2015- (abrufbar auf der Homepage der Regierungspräsidien) zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis bei der unteren Wasserbehörde auf dem Postweg vorzulegen.

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Basis eines Mischfördersatzes in Höhe von

64,82 v. H.

gewährt.

Die zur Ermittlung des Fördersatzes erforderlichen Angaben wurden durch die zuständige Kommunalaufsicht geprüft und bestätigt. Der Fördersatz wurde entsprechend Muster 1 der Förderrichtlinien FrWw 2015 nach Nr. 10.1 und 11.1.1 (Regelförderung) und dem WRRL-Handlungskonzept Abwasser Stufe 2 des Umweltministeriums BW vom 4.07.2019 (Bonus für Maßnahmen zur Phosphorelimination) ermittelt.

Auf Grundlage der Fördersatzes der einzelnen Verbandsmitglieder wurde ein Mischfördersatz ermittelt. Die Verteilung der Zuwendung und die einzelnen Fördersatzes der Verbandsmitglieder sind unter Ziffer 1. dieses Bescheides zu ersehen.

1.4 Kosten- und Finanzierungsplan

Die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Antrag betragen: 3.484.000,00 €

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (brutto) wurden wie folgt ermittelt:

Entsprechend der Kostenermittlung des Förderantrags vom 25.09.2019;
angepasst und bestätigt durch das Landratsamt Calw:

Zuwendungsfähige Baukosten	2.019.091,00 €
Ingenieurleistungen	
(10 % der Baukosten; Pauschale nach Nr. 7 FrWw 2015)	201.909,00 €
Summe	2.221.000,00 €

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgestellt auf: 2.221.000,00 €

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorgesehen:

Eigenmittel	781.400,00 €
Einnahmen	0,00 €
Drittmittel	0,00 €
Zuwendungen (Land)	1.439.600,00 €
Zuwendungen (Bund, ohne GA)	0,00 €
Zuwendungen (EU)	0,00 €

Bewilligungsrahmen

Zuwendungsfähige Ausgaben	Mischförder-satz	Kap.	Titel	Zuwendung -gerundet-	Bemerkungen
€	%	-	-	€	-
Aktueller Zuwendungsbescheid					
2.221.000,00	64,82	1005	883 90	1.439.600,00	Erstbescheid
Für das Vorhaben insgesamt bewilligte Zuwendung:				1.439.600,00	

2 Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die FrWw 2015 sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

2.1 Mitteilungspflichten bei Änderung der Ausgaben

Ergänzend zu den Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-K wird festgelegt:

Nach der Ausschreibung der Hauptgewerke

Unmittelbar nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse (Hauptgewerke) und spätestens zu dem in Ziffer 2.2 genannten Termin zur Anzeige des Baubeginns sind der unteren Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium Karlsruhe jeweils eine aufgrund der Ausschreibung aktualisierte Kostenberechnung (Herstellungskosten und zuwendungsfähige Ausgaben) für das Vorhaben vorzulegen.

Mehrausgaben

Zuwendungsfähige Mehrausgaben sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich über die untere Wasserbehörde anzuzeigen. Ein Anspruch auf Förderung der Mehrausgaben wird hierdurch nicht begründet. Im Übrigen gilt Nr. 4.5 VV zu § 44 LHO.

2.2 Anzeigepflichten

Der Beginn des Vorhabens (Tag der Auftragsvergabe) ist der unteren **Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium Karlsruhe** unter Angabe der **Bankverbindung** umgehend bzw. spätestens innerhalb einer Woche nach dem unter Ziffer 2.3 dieses Bescheides festgelegten Termin anzuzeigen.

Die übrigen Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-K sind gegenüber der unteren Wasserbehörde zu erfüllen.

Am 2.12.2019 wurde Ihnen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) erteilt. Der tatsächliche Baubeginn (Tag der Auftragsvergabe) ist noch mitzuteilen.

2.3 Ausführungsfristen, Widerrufsvorbehalt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich gemäß § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. den Nrn. 5.5 bzw. 13.4.4 der VV zu § 44 LHO vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, insbesondere wenn

- der Baubeginn des Vorhabens (Tag der Auftragsvergabe) nicht bis zum **31.03.2020** erfolgt ist,
- das Vorhaben länger als ein halbes Jahr unterbrochen wird,
- sich die der Bewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern, insbesondere wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern,
- die für die Festsetzung der Zuwendung maßgeblichen effektiven Wasserentgelte (Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung) rückwirkend gesenkt werden, oder

- das Vorhaben nicht bis zum
01.04.2022
fertig gestellt und der Verwendungsnachweis der zuständigen Fachbehörde nicht vorgelegt wurde, oder
- die Unterlagen zur Erfolgskontrolle nach Ziffer 2.6 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

Hinweis:

Zu einer teilweisen Rückforderung der Zuwendung kann es auch aufgrund einer kartellrechtlichen Prüfung kommen.

2.4 Bindungsfristen

Die Bindungsfristen nach Nr. 4 ANBest-K werden wie folgt festgelegt:

- 12 Jahre für Grundstücke (Ausnahme: Grundstücke nach Nr. 13.1. FrWw), Bauten und bauliche Anlagen (gerechnet ab Ende des Bewilligungszeitraumes)
- 5 Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte (gerechnet ab der Lieferung).

2.5 Verzinsung von Erstattungsbeträgen bei Rückforderungen

Erstattungsbeträge werden in entsprechender Anwendung des § 291 BGB verzinst.

2.6 Erfolgskontrolle nach Nr. 20 der FrWw

Der Nachweis über den Erfolg der Förderung ist mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe Termin unter Ziffer 2.3 dieses Bescheides) durch den Antragsteller unaufgefordert über die untere Wasserbehörde vorzulegen und plausibel zu verdeutlichen. Außerdem ist zu bestätigen, dass bei der Bauausführung der Maßnahme die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden.

Ergänzend zur Erfolgskontrolle ist ein Bericht zur Verbesserung der P-Ablaufkonzentrationen (getrennt nach PO4-P und Pges) über den Zeitraum von einem Jahr anhand der Eigenkontrollwerte und amtlicher Proben nach der Einfahr-/Optimierungsphase vorzulegen.

Die Erfolgskontrolle wird durch die untere Wasserbehörde begleitet und überwacht. Falls erforderlich, wird spätestens mit dem Festsetzungsbescheid festgelegt, welche zusätzlichen Nachweise zur abschließenden Erfolgskontrolle vorzulegen sind und ggfs. welche Fristen dazu einzuhalten sind.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Bernd Haller